

Kamerad, was meinst Du dazu...?

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwertung von Lebensmitteln

Aus der Tagespresse und verschiedenen Fachzeitschriften konnte man in letzter Zeit unter «WK-Folgen» oder «Urteil eines Divisionsgerichtes» erfahren, dass

- ein Divisionsgericht einen Küchenchef wegen Missachtung von Dienstvorschriften zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt habe (der Antrag des Auditors lautete gar auf 6 Monate Gefängnis!),
- weil er angeklagt war, am Ende eines Dienstes noch nicht verbrauchte Lebensmittel seinen Kameraden sowie einer bedürftigen Familie verschenkt zu haben,
- der Fourier der Einheit kam — obwohl keineswegs mit einer blanken Weste dastehend — aus unerklärlichen Gründen ohne Bestrafung davon!

Wir haben die Leser in dieser Angelegenheit in der Februarnummer unseres Fachorgans (Seite 52) orientiert.

Nach eingehendem Studium möchte ich mich zu diesem Falle wie folgt äussern:

- Wenn man die in der Presse ebenfalls erwähnten — ich möchte fast sagen leider allzu bekannten — «Mun Mag Leerungen» am Ende eines EK oder WK mit den Verfehlungen des Küchenchefs X vergleicht, muss man das vom Divisionsgericht gefällte Urteil nicht nur als hart, sondern als sehr hart bezeichnen. Die Tatsache, dass einerseits — wie es scheint — nur hellgrüne Verfehlungen geahndet, bestraft und der weiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden (teilweise erst noch mit falschen Schlussfolgerungen!) andererseits aber andere, weit kostspieligere Verfehlungen während des Dienstes ungestraft bleiben, lässt mit Recht die Frage offen, ob den tatsächlich überall mit dem gleichen Maßstab gemessen wird. Muss man — wie ein Einsender im «Der Fourier» so trefflich schrieb — dazu kommen und sagen «lass Dich nicht erwischen»?
- Diese letztere Einstellung darf aber meiner Ansicht nach unter keinen Umständen Überhand nehmen. Dieses Problem des Messens mit dem gleichen Maßstab, das für viele in der Hand der Militärjustiz zu liegen scheint, kann nämlich durch die «Hellgrünen» aller Stufen selber aus der Welt geschaffen werden. Es kann dann aus der Welt geschaffen werden, wenn Quartiermeister, Fouriere, Fouriergehilfen und Küchenchefs die ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten *vorschriftsgemäss* ausführen.
- Damit komme ich darauf zu sprechen, ob irgendwo etwas festgehalten ist, was mit Restbeständen an Armeeproviand am Ende eines EK oder WK zu geschehen hat. Wenn man gewisse Pressemitteilungen durchgeht, muss man nämlich annehmen, dass sowohl Fourier als auch Küchenchef keine Instruktionen in dieser Richtung besäßen, weshalb es denn auch zum eingangs erwähnten Fall gekommen sei. *Dem ist aber gar nicht so. Es bestehen klare Vorschriften!*

Im Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3 mit Revisionen in den Jahren 1968, 1970 und 1971, können wir folgendes lesen:

Ziff. 212 Aus den Armeeverpflegungsmagazinen bezogene, nicht verbrauchte Armeeproviandartikel sowie Restbestände an Futtermitteln sind auf den ständigen Waffenplätzen einem nachfolgenden Kurs mit Belastungsanzeige zu übergeben. Die Übergabe erfolgt nötigenfalls durch die Vermittlung der Kasernenverwaltung. Die Gutschriftsanzeigen für übergebene Waren sind der Verpflegungsabrechnung der übergebenden Einheit (Stab) beizulegen.

Ziff. 213 In allen Fällen, in denen die Übergabe an eine andere Truppe nicht möglich ist, sind die Überschüsse an Armeeproviand, Hafer und Mischfutter für Brieftauben unter Meldung an das nächstgelegene Armeeverpflegungsmagazin zurückzuschicken. Das Oberkriegskommissariat erteilt für die zurückgeschobenen und als unbeschädigt anerkannten Waren Gutschrift.

Der Rückschub von Armeeproviartartikeln soll sich in der Regel auf ganze Säcke und Kisten beschränken. Angebrochene Packungen sollen so weit möglich durch entsprechende Gestaltung der Verpflegungspläne vor Dienstschluss aufgebraucht werden. Ganz kleine Mengen an Armeeproviartartikeln, die nicht aufgebraucht werden können und deren Rückschub sich nicht lohnt, können zu den Preisen gemäss Preisliste des Oberkriegskommissariates zugunsten der Dienstkasse verkauft werden.

Für zu grosse Rückschübe können die Frachtkosten und die in den Armeeverpflegungs-magazinen dadurch verursachten Betriebsunkosten an Truppen belastet werden.

Die Ziff. 212 – 220 des VR behandeln im weitem wie der Rückschub zu erfolgen und was mit dem leeren Packmaterial zu geschehen hat.

Wären diese sehr klaren Ausführungen sowohl vom Fourier als auch Küchenchef beachtet worden, wäre es nicht zu dieser sehr leidigen Angelegenheit gekommen! Und wäre die Presse nicht so oberflächlich gewesen — die Einholung von *zuverlässigen* Informationen bei den zuständigen Stellen drängt sich in einem solchen Falle ja auf — hätte die Öffentlichkeit den Fall eher verstanden. Gerade in der heutigen Zeit ist es mehr denn je wichtig, dass die Öffentlichkeit in militärischen Angelegenheiten *richtig* orientiert wird.

An die «Hellgrünen» aller Grade und Funktionen möchte ich den Appell richten, durch Beachtung der bestehenden Vorschriften selber dafür zu sorgen, dass Fälle wie er in diesem Artikel erläutert wurde nicht mehr eintreten.

Zum Thema «Urteil eines Divisionsgerichtes» nimmt Fourier B. F. wie folgt Stellung:

Beim Durchlesen dieses Artikels (Der Fourier, Februar Ausgabe 1971) war ich sehr erstaunt, dass heutzutage noch mit solchen Mitteln vorgegangen wird. Es ist unbestritten, dass der betreffende Küchenchef die bestehenden Dienstvorschriften überschritten hat, doch sollte man solche Überschreitungen nicht mit diesem Maßstab messen.

Dass der Küchenchef nun durch das Verschenken dieser Lebensmittel zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, finde ich ein gemeines Urteil. Dem Ruf der Armee wurde dadurch nur geschadet.

Es ist beschämend für höher gestellte Angehörige der Armee, sich nicht mehr um den Ruf der Armee zu kümmern und nur nach den Paragraphen des Gesetzes vorzugehen. Ein bisschen Toleranz und Menschlichkeit hätte nicht geschadet. Ich gehe mit den Ausführungen des zitierten Leserbriefes einig, dass hier ein Verweis besser am Platze gewesen wäre.

Wäre dieses Urteil in einer Armee hinter dem eisernen Vorhang vorgekommen, könnte ich es noch begreifen. Aber dass sich solches bei uns abspielt, stimmt bedenklich! In Anbetracht solcher Vorkommnisse ist es nicht verwunderlich, dass die junge Generation immer mehr gegen das Militär gestimmt wird und zwar durch unsere eigene Schuld und Kurzsichtigkeit.

Wussten Sie, dass

. . . Wissenschaftler herausgefunden haben, dass es für 1 kg Brot 2700 Liter, für 1 kg Braten 5500 Liter und für eine einzige Orange 500 Liter sauberes Wasser braucht?

. . . der Schweizer durchschnittlich 250 bis 400 Liter Wasser und mehr pro Tag braucht und diese Zahl immer noch im Steigen begriffen ist?

. . . ein Liter Oel nicht nur Tausende von Litern Wasser verschmutzt, sondern, in der Erde versickert, das Wachstum der Vegetation beeinträchtigen kann?

. . . das Fortschreiten der Gewässerverschmutzung nur dann aufzuhalten ist, wenn jeder einzelne mit seiner aktiven Mithilfe seinen Beitrag leistet?